

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klimaschutzmaßnahmenkonzept Mecklenburg-Vorpommern 2028 bis 2030

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut der Festlegungen in § 17 Absatz 12 des Haushaltsgesetzes 2022/2023 wird das Finanzministerium „ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt [...] insgesamt zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 20 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten [...]. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermächtigung ist die Erarbeitung eines Klimaschutzmaßnahmenkonzepts für den Zeitraum 2022 bis 2030.“

Im Schreiben des Finanzministeriums vom 27. September 2022 wird gemäß § 17 Absatz 12 des Haushaltsgesetzes 2022/2023 der Entnahme von 15 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zur Umsetzung des Klimaschutzmaßnahmenkonzepts des Landes zugestimmt.

Das Konzept umfasst drei Maßnahmen: die Einrichtung einer Moorklimaschutzagentur, die Förderung von steckerfertigen Photovoltaik-Anlagen und die Förderung der LEKA zur Umsetzung der Klimaschutzstiftungsprojekte.

Für die Förderung der Klimaschutzstiftungsprojekte wurde am 27. September 2022 (und bis heute) kein Konzept vorgelegt. Nach Schätzung des Landesförderinstitutes werden die Mittel für die steckerfertigen Photovoltaik-Anlagen Ende 2026 erschöpft sein. Der Maßnahmenzeitraum der Moorklimaschutzagentur erstreckt sich auch nur auf die Jahre 2023 bis 2027. Für die Jahre 2028 bis 2030 existierte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ermächtigung und bis heute kein Klimaschutzmaßnahmenkonzept des Landes.

Ist aus Sicht der Landesregierung in Anbetracht der oben gemachten Ausführungen haushaltsrechtlich die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermächtigung nach § 17 Absatz 12 des Haushaltsgesetzes 2022/2023, wonach ein Klimaschutzmaßnahmenkonzept für den Zeitraum 2022 bis 2030 zu erarbeiten ist, erfüllt, obwohl keine geförderten Maßnahmen für die Jahre 2028 bis 2030 vorliegen?

- a) Wenn ja, wie kann die Landesregierung den oben beschriebenen Widerspruch erläutern bzw. auflösen?
- b) Wenn ja, auf der Basis welcher rechtlichen Einordnung sind die Voraussetzungen für die Entnahme der 15 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage erfüllt?

Die dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen bewegen sich nach Einschätzung der Landesregierung innerhalb der haushaltsrechtlichen Grundlage § 17 Absatz 12 des Haushaltsgesetzes 2022/2023. Es wurde seitens des Finanzministeriums die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages erbeten, auf der Grundlage von § 17 Absatz 12 des Haushaltsgesetzes 2022/2023 eine Ausgabeermächtigung von 15 000 000,00 Euro zum Zwecke der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen des Landes entsprechend dem Klimaschutzmaßnahmenkonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2022 bis 2030 zur Verfügung zu stellen. Der Finanzausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ist dem Antrag der Landesregierung mit seinem zustimmenden Votum gefolgt.